



Schaffhausen, 31. Oktober 2016

Gesuchsteller: Gemeinderat Neuhausen, 8212 Neuhausen

Gegenstand des Verfahrens: Waldfeststellung auf dem Grundstück **GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 3134** (Ramspergerwis)

Grundlagen: Situationsplan 1 : 1'000 der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 24. Februar 2016
Plan Nr. 213242/38 GB Nr. 3134

I.

1. Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall stellt mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 1. März 2016 das Gesuch um Waldfeststellung auf den Grundstücken GB Neuhausen am Rheinfall Nrn. 7, 10, 48, 49, 69, 117, 125, 147, 149, 150, 151, 156, 385, 391, 394, 403, 410, 416, 419, 420, 492, 693, 694, 725, 726, 727, 1004, 1106, 1110, 1113, 1299, 1322, 1332, 1333, 1334, 1335, 1370, 1422, 1467, 1538, 1680, 1681, 1689, 1713, 1797, 1844, 1868, 1992, 2258, 2304, 2305, 2316, 2509, 2510, 2511, 2791, 3134 und 3790. Dem Gesuch beigelegt sind die unter Grundlagen erwähnten Situationspläne im Massstab 1:1'000 der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 24. Februar 2016 mit Eintrag der Waldgrenze im Bereich der Bauzone. Die Pläne wurden durch das Bausekretariat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ausgearbeitet (Waldfeststellungsverfahren Gruppe 3).

2. Damit die Waldgrenzen Rechtskraft erlangen, ist die Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens nötig. Die einzelnen Verfahrensschritte richten sich nach den Art. 11 – 14 des kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG). Zuständig für den Entscheid ist das Kantonsforstamt (Art. 3 KWaG i. V. m. § 1 KWaV).

II.

1. Das Gesuch um Waldfeststellung wurde im Amtsblatt Nummer 9 vom 4. März 2016 ausgeschrieben und mitsamt den Unterlagen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Zudem wurden die betroffenen Grundeigentümer durch die Gemeinde mit Brief schriftlich über die Auflage informiert.
2. Gemäss Art. 12 KWaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse dartut, gegen das Waldfeststellungsgesuch innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Departement Einwendungen erheben oder den Waldfeststellungsentscheid verlangen.
3. In der Auflagefrist sind zwei Einwendungen eingegangen:
 - [REDACTED]
[REDACTED] Eigentümer der Parzelle GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1713 betreffend Verlauf auf GB Nr. **1713** (Schreiben vom 21. März 2016).
 - [REDACTED]
Eigentümer der Parzelle GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 3134, betreffend Verlauf auf GB Neuhausen Nr. **3134**, Punkte 705 - 707, (Schreiben vom 20. März 2016).
4. In der Auflagefrist wurde in drei Fällen der Waldfeststellungsentscheid verlangt.
 - [REDACTED], Eigentümerin der Parzelle GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1962, betreffend Verlauf auf Nachbarparzelle GB Neuhausen am Rheinfall Nr. **385**.
 - [REDACTED]
Eigentümerin der Parzelle GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1712, betreffende Verlauf auf Nachbarparzelle GB Neuhausen am Rheinfall Nr. **1713**
 - Deutsche Bundesbahn (DB), [REDACTED], Beauftragter für die deutsche Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet betreffende den Parzellen Neuhausen am Rheinfall GB Nrn. **416** und **420**. Es bestehen keine Bedenken gegen die Wald-

feststellung. Der Entscheid wird aus grundsätzlichen Bedürfnissen zum Vollständig halten der Akten verlangt.

5. Im Sinne einer effizienten Verfahrensführung wurde das Waldfeststellungsverfahren aufgeteilt. In einem ersten Entscheid wurden die Grundstücke mit Wald im Bereich von Bauzonen behandelt, bei denen keine Einwendungen eingegangen sind. Über die zwei rekursfähigen Fälle betreffend der Abgrenzung der Grundstücke GB Neuhausen Nrn. 1713 (Hohflue), 3134 (Ramspergerwis) sowie über die verlangten Entscheide von [REDACTED] (Hohflue, oberer südlicher Teil GB Nr. 385) und [REDACTED] (Hohflue, GB Nr. 1713) wird in separaten Verfügungen entschieden.
6. Mit Verfügungen vom 24. Juni und 13. Juli 2016 wurden die Waldgrenzen auf GB Nrn. 7, 10, 48, 49, 69, 117, 125, 147, 149, 150, 151, 156, 385 (unterer nördlicher Teil), 391, 394, 403, 410, 416, 419, 420, 492, 693, 694, 725, 726, 727, 1004, 1106, 1110, 1113, 1299, 1322, 1332, 1333, 1334, 1335, 1370, 1422, 1467, 1538, 1680, 1681, 1689, 1797, 1844, 1868, 1992, 2258, 2304, 2305, 2316, 2509, 2510, 2511, 2791, und 3790 festgelegt.

III.

1. **Einwendung** [REDACTED] Mit Schreiben vom 20. März 2016 haben [REDACTED] fristgerecht Einwendung gegen den Verlauf der Waldgrenze zwischen den Punkten 705 - 707 auf der Parzelle Neuhausen am Rheinfall GB Nr. 3134 (Ramspergerwis, Plan Nr. 213242/38) gemacht. Die Parzelle ist im Eigentum der Familie [REDACTED]. Die Magerwiese (Ramspergerwis) wird seit 1992 von der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall unterhalten und gepflegt. Die Familie [REDACTED] hat die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass der Waldrand gepflegt werden muss, um ein Einwachsen in die Magerwiese zu verhindern. Die Pflege und der Rückschnitt durch die Gemeinde wurden jedoch in den letzten rund 25 Jahren offensichtlich vernachlässigt. Aus Sicht der Familie [REDACTED] ist es unverständlich, dass der Staat, welcher seiner Aufgaben nicht vollkommen nachgekommen ist, nun sein eigenes Fehlverhalten für eine Verlegung der Waldgrenzen verwenden will. Die Waldgrenze ist daher von Vermessungspunkt 705 bis 707 auf der Parzellengrenze zu führen.

2. Die Einwendung von [REDACTED] stellte das Kantonsforstamt Schaffhausen der Gemeinde Neuhausen zur Stellungnahme zu.
3. Mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 31. Mai 2016 hält der Gemeinderat Neuhausen fest, dass die Parzelle Neuhausen am Rheinfall GB Nr. 3134 im Naturschutzinventar der Gemeinde aufgeführt ist. In Rücksprache mit der Naturschutzkommission Neuhausen, bittet der Gemeinderat das Kantonsforstamt den Verlauf der strittigen Waldgrenze aus Interesse des Naturschutzes (Naturschutzinventar Objekt 1.09 Ramsperger Wiese) nochmals zu überprüfen.
4. Zur Klärung des Sachverhalts lud das Kantonsforstamt die Einwender und das Planungsreferat der Gemeinde Neuhausen, vertreten durch Gemeinderat [REDACTED] und [REDACTED], auf den 30. Juni 2016 zu einem Augenschein vor Ort auf GB Nr. 3134 ein.

[REDACTED] weisen nochmals darauf hin, dass die Pflege der Magerwiese in den letzten Jahren durch die Gemeinde Neuhausen vernachlässigt wurde und ihnen aus dieser Situation kein Nachteil erwachsen sollte. Die festgelegte Waldgrenze auf ihrer Parzelle wäre für allfällige Bauvorhaben eine klare Einschränkung. Die Waldgrenze sei daher auf der westlichen Seite der Ramspergerwis auf der Parzellengrenze zu führen.

Gemeinderat [REDACTED] erklärt, dass die Einwendung vom Gemeinderat grundsätzlich gestützt wird. Der Verlauf der Waldgrenze sei jedoch nicht ganz klar. Die Naturschutzkommission Neuhausen unterstütze die Einwendung der Familie [REDACTED] und empfehle das Zurückschneiden des Waldrandes auf die Grundstücksgrenze.

Kantonsforstmeister Bruno Schmid erläutert das Verfahren der Waldfeststellung. Als Wald gilt grundsätzlich jede Fläche die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. Gemäss kantonalem Waldgesetz von 1997 muss die Fläche mindesten 800 m² gross und 12 m breit sein. Die Waldbäume müssen ein Alter von mindestens 20 Jahre haben. Gemäss Richtlinie des Kantonsforstamtes muss der Deckungsgrad der Oberschicht mindesten 0.3 betragen.

Die Überprüfung durch das Kantonsforstamt hat ergeben, dass die Waldgrenze auf dem Grundstück Neuhausen am Rheinfall GB Nr. 3134 gemäss den Richtlinien des Kantonsforstamtes grundsätzlich korrekt festgelegt worden ist. Es gibt jedoch einen gewissen Ermessensspielraum, da einige der Grenzbäume das geforderte Alter noch nicht oder nur knapp erreicht haben sowie die Grenzbäume zum Teil nahe bei oder auf der Parzellengrenze stehen. Das Waldareal auf der Ramspergerwis lässt sich dadurch noch auf eine Fläche von rund 1.5 Aren Wald eindämmen. Es handelt sich damit um einen Grenzfall.

Kantonsforstmeister Bruno Schmid weist weiter darauf hin, dass es sich bei der Parzelle Neuhausen am Rheinfall GB Nr. 3134 um eine Freihaltezone handelt. In Bereich wo Wald an eine Nicht-Bauzone stösst, ist eine Waldfeststellung nicht zwingend notwendig. Aus Gründen der Rechtsicherheit wurde die Waldgrenze jedoch auch in diesem Bereich festgelegt.

Ein vom Kantonsforstamt erstelltes Protokoll des Augenscheins vom 30. Juni 2016 wurde den Teilnehmern mit Schreiben vom 18. Juli 2016 zur Stellungnahme zugestellt und ohne Änderungsanträge am 30. August 2016 in seiner definitiven Form an die Teilnehmer versandt.

III.

1. In diesem Verfahren gilt es, die Waldgrenze auf dem Grundstück GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 3134 festzulegen.
2. Die Überprüfung durch das Kantonsforstamt hat gezeigt, dass die Waldgrenze auf dem Grundstück GB Neuhausen Nr. 3134 gemäss den Richtlinien für die Waldfeststellung des Kantonsforstamtes vom 6. April 1998 korrekt festgelegt worden ist. Es besteht jedoch ein gewisser Ermessensspielraum in dessen Rahmen dem Antrag von stattgegeben werden kann.
3. Unter diesen Umständen steht einer Festlegung der Waldgrenzen nichts im Wege.

IV.

Es wird

v e r f ü g t:

1. Der Verlauf der Waldgrenze auf dem aufgelegtem Situationsplan 1:1'000 (Plan Nr. Plan Nr. 213242/33) ist auf der westlichen Seite der Ramspergerwies im Bereich der Punkte 705 - 707 auf der Parzellengrenze zwischen Neuhausen am Rheinflall GB Nr. 3134 und Nr. 1689 zu führen (siehe blaue Markierung auf Planbeilage).
2. Der Gemeinderat Neuhausen wird eingeladen, gestützt auf diese Verfügung die Waldgrenze in den Zonenplan einzutragen und die amtliche Vermessung bzw. Nachführung der Waldgrenze zu veranlassen.
3. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 300.-- festgesetzt.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971.
Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Neuhausen, 8212 Neuhausen a. Rh. (Einschreiben)
 - [REDACTED] (Einschreiben)
 - Ing.-Büro Bürgin Winzeler Partner AG, [REDACTED], in Gruben 22, 8200 Schaffhausen
 - Kreisforstamt 1
 - Amt für Geoinformation
 - Landwirtschaftsamt

Kantonsforstamt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Schmid', with a long horizontal flourish extending to the right.

Bruno Schmid

Kantonsforstmeister

Beilage:

- Situationsplan im Massstab 1:10'000, Plan Nr. 213242/38 mit der neu verfügbaren Waldgrenze (blau)